

gemeinsames  
**MERKBLATT**

des  
**Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern**  
**Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit,**  
der  
**Unfallkasse des Bundes**  
und der  
**Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern**

## **Sichere Arbeitsbedingungen auf Rettungstürmen an Gewässern**

**Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung von Mindestanforderungen an o.g. Rettungstürme, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben, dient**

- den Eigentümern (i.d.R. die Gemeinden) und Nutzern (z.B. DRK, DLRG) zur Information über notwendige Sicherheitsanforderungen an Rettungstürme
- den Eigentümern und Nutzern als Grundlage zur Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen für Rettungstürme i.S. von § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und des § 3 Arbeitsstättenverordnung
- als Grundlage für Nutzungsvereinbarungen zur Sicherheit zwischen Eigentümern und Nutzern von Rettungstürmen
- dem abgestimmten Vorgehen der Aufsichtsbeamten der zuständigen Aufsichtsbehörden (LAGuS M-V, UK Bund, UK M-V) bei Kontrollen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

**Insbesondere dient die Umsetzung der Mindestanforderungen an Rettungstürme**

- der Vermeidung von Absturzunfällen sowie
- der Vermeidung anderer Unfallgefahren (z.B. durch elektrischen Strom)

**und damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der dort Beschäftigten.**

# Mindestanforderungen an Rettungstürme\* in M-V

Zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, der Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) und der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern abgestimmte Mindestanforderungen (nicht abschließend) für Rettungstürme, die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergeben.

Stand: 30. November 2012

Nr.	Forderung	Rechtliche Grundlage
1	<p><b>Rettungstürme müssen sicher begehbar sein.</b>                      Der Zugang zum Turm muss über eine Treppe erfolgen. Leitern sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist.                      Treppen sind entsprechend ASR A1.8 zu gestalten.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV, Ziff. 1.8 des Anhangs zur ArbStättV                      i.V.m. ASR A1.8 und ASR A2.3</p>
2	<p><b>Zugang zum Podest ist versetzt zur Wachraumtür anzuordnen.</b>                      Der Treppenzugang /-abgang darf nicht gegenüber der Ausgangstür des Wachhauses angeordnet werden.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV                      i.V.m. ASR A1.8 und ASR A2.3</p>
3	<p><b>Verkehrswege und Fußböden müssen sicher begehbar sein.</b>                      Die begehbaren Flächen (Fußböden) der Treppen und Umläufe/Plattformen sind rutschhemmend zu gestalten, so dass sie auch barfuß begangen werden können. Sie sind so auszuführen, dass keine Stolperstellen bzw. Möglichkeiten des Hängenbleibens entstehen.                      Bei Verwendung von Holzplatten sind diese im Bereich des Abstieges quer zur Laufrichtung zu verlegen.</p>	<p>§ 3 Abs.1 ArbStättV i.V.m. Ziff. 1.5 und 1.8 des Anhangs zur ArbStättV; BGI/GUV-I 8527 - Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche</p>
4	<p><b>Die Wachraumtür muss eine Durchsicht ermöglichen.</b>                      Bei beengten Platzverhältnissen am Turmumlauf muss die Wachraumtür eine Durchsicht ermöglichen, um beim zügigen Verlassen des Raums Personen zu erkennen, die vor der Tür stehen.                      Diese Forderung entfällt, wenn die vorbeiführenden Verkehrswege auch bei geöffneter Tür die erforderliche Mindestbreite von 0,60 m haben.</p>	<p>§ 3a ArbStättV und Anhang i.V.m. ASR A1.7</p>
5	<p><b>Umwehungen müssen einen Absturz sicher verhindern.</b>                      An Treppen, Umläufen oder Plattformen sind Umwehungen anzubringen um Abstürze zu verhindern.                      Umwehungen müssen mind. 1,0 m hoch sein und sind so zu gestalten, dass die Personen nicht hindurch fallen können.                      Die Oberkante muss eine Horizontallast von 500 N/m aufnehmen können.</p>	<p>§§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 und ASR A1.8</p>

	<p>Die Umwehungen des Podestes müssen Fußleisten von mind. 0,05 m Höhe haben oder einen gleichwertigen Schutz bieten, um darunter befindliche Personen zu schützen.</p> <p>Bei dreiteiligen Umwehungen sind folgende Maße einzuhalten:</p> <p style="padding-left: 40px;">Fußleiste = 0,05 m Höhe, Knieleiste = 0,5 m Höhe, Handleiste = 1,0 m Höhe</p> <p>Bei Umwehungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 0,18 m betragen.</p>	
6	<p><b>Gefahrstoffe müssen gesichert aufbewahrt werden.</b></p> <p>Gefahrstoffe, wie z.B. brennbare Kraftstoffe, müssen in verschließbaren Schränken oder Räumen aufbewahrt werden. Die Vorschriften der Zusammenlagerung, z. B. mit Rettungsausrüstung, Winden, usw. sind zu beachten.</p>	GefStoffV i.V.m. TRGS 510
7	<p><b>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu prüfen.</b></p> <p>Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiedereinbetriebnahme und</li> <li>- in bestimmten Zeitabständen.</li> </ul> <p>Bedingt durch die saisonale Nutzung der Rettungstürme gelten für die Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel die Forderungen nach § 10 Abs. 2. BetrSichV.</p> <p>Es ist sinnvoll, die Prüfung elektrischer Anlagen einmal jährlich im Frühjahr durchzuführen (vor der Wachsaison).</p> <p>Bei der ortsfesten elektrischen Anlage der Rettungstürme ist die Absicherung über einen FI-Schutz sinnvoll.</p>	<p>§ 10 BetrSichV</p> <p>DIN VDE 0100-410</p>
8	<p><b>Mindestanforderungen an die Hygiene sind zu gewährleisten.</b></p> <p>Die Arbeitsbedingungen müssen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen.</p> <p>In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein; z.B. ist Schimmelbefall sicher auszuschließen.</p>	§ 3a ArbStättV und Ziff. 3.6 des Anhangs zur ArbStättV

\* Die Mindestanforderungen für Rettungstürme gelten analog auch für andere Bauarten der hier gegenständlichen Rettungswachen an Gewässern (z.B. Container mit begehbare Dachfläche).

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR A ...	Technische Regel Arbeitsstätten
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
TRGS ...	Technische Regel Gefahrstoffe
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGI/GUV	Berufsgenossenschaftliche Information für Sicherheit und Gesundheit

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock  
www.lagus.mv-regierung.de

Unfallkasse des Bundes  
Weserstr. 47  
26382 Wilhelmshaven  
www.uk-bund.de

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Str. 199  
19053 Schwerin  
www.uk-mv.de